

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

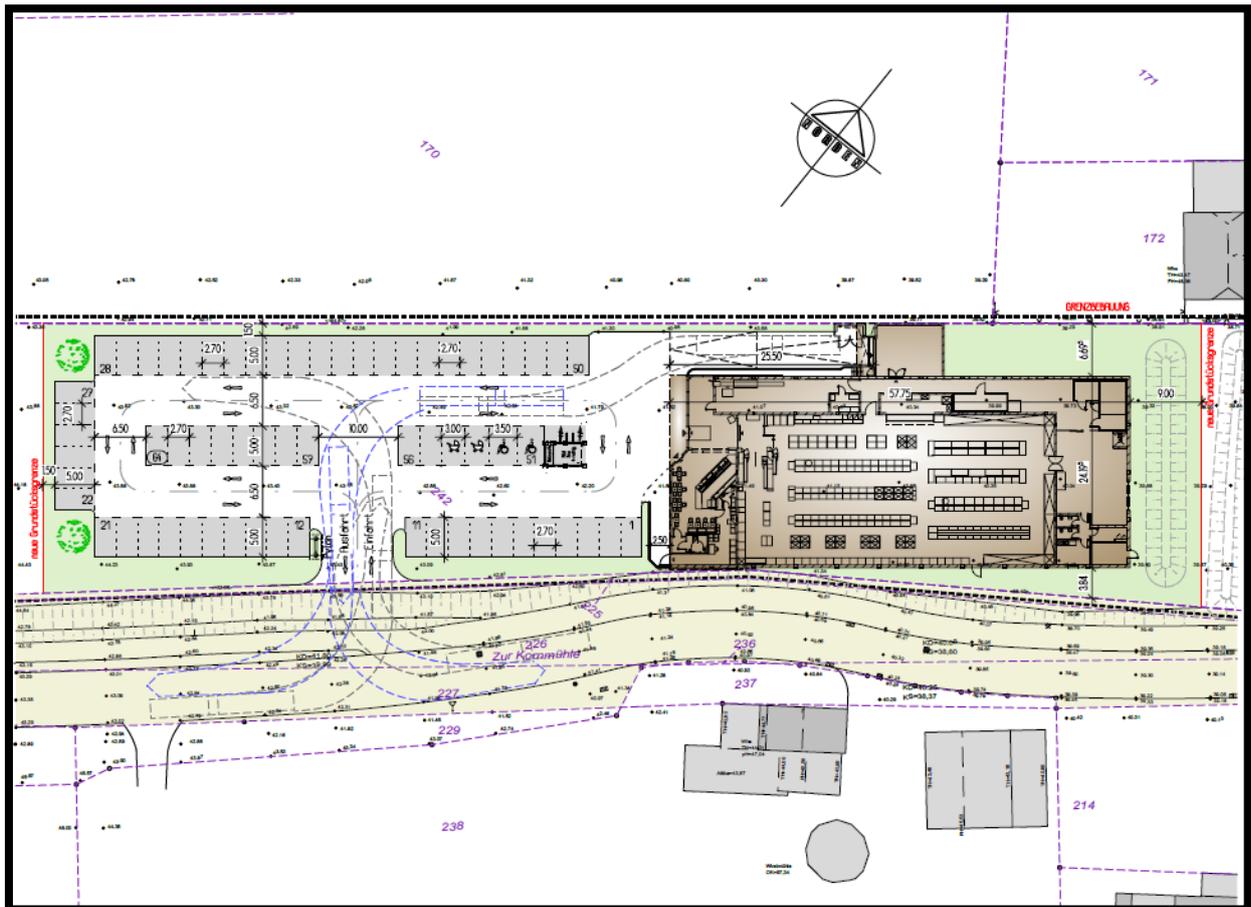
Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

**„Nahversorgungs Fachmarkt“
Zur Kornmühle
in 52525 Heinsberg - Kirchhoven**

Artenschutzrechtliche Prüfung



AUFTRAGGEBER:

E-J-T GbR
Johann-Conen-Str. 1

52538 Gangelt

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Titelbild und Karten:

Gestaltungsplan (Vorabzug AG - Stand März 2019)
Fotodokumentation: D. Liebert (5.2019)



Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	11.05.2019	D. Liebert	Textteil ASP I

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	4
	Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.	6
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	10
3	Eingriffsgebiet	11
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	11
3.2	Vorbelastungen	11
4	Methodik	12
5	Ergebnisse	12
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	12
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	12
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	13
7	Bewertung und Fazit Stufe 1	14
8	Zusammenfassung	14
	Literatur und andere Quellen	15

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die E-J-T GbR aus Gangelt plant den Bau eines Nahversorgungs – Fachmarktes an der Straße „Zur Kornmühle“ am nordwestlichen Ende der Ortslage Kirchhoven – Stadt Heinsberg. Die dazu vorliegenden Plangrundlagen weisen Gewerbeflächen mit den erforderlichen Funktionsbereichen aus, für die eine anhaltend hohe Nachfrage besteht. Die Nutzung des Geländes beschränkt sich bislang gänzlich auf intensive Ackerwirtschaft.

Nördlich grenzt das Gelände an die geschlossene Bebauung (Bergstraße und Waldfeuchter Straße). Im „Dreieck“ zwischen Bergstraße und Waldfeuchter Straße findet sich ein großvolumiges Gebäude neueren Baujahres, welches primär Arztpraxen / Apotheke beherbergt. Die zugehörigen Parkplätze weisen zum Plangrundstück. Ein weiteres Gebäude neueren Baujahres (Wohnbebauung mit Garten) findet sich an der Nordwestecke des Geländes. Die weiteren Geländeübergänge im Westen werden ebenfalls durch intensive Ackerwirtschaft geprägt. Im Süden endet das Grundstück innerhalb der Ackerfläche, die sich noch etwa 50 m fortsetzt ehe ein Feldweg die Ackerparzelle begrenzt. Auch südlich des Feldweges dominiert der intensive Ackerbau. Östlich grenzt das Gelände an die Nebenanlagen des Straßenzuges „Zur Kornmühle“. Die alte Kornmühle findet sich in gutem Erhaltungszustand etwa 50 m östlich des Straßenzuges – das Umfeld der Mühle ist ebenfalls bebaut.

1.1 Geplante Festsetzungen

Die geplanten zeichnerischen Festsetzungen nach derzeitigem Planungsstand gehen aus dem Vorentwurf (Titelbild) hervor.

Die Planung gliedert sich in:

Grundstücksfläche: ca. 4.770 qm

Davon:

Gebäudegrundfläche: ca. 1.437 qm

Grünfläche: ca. 1.061 qm

Befestigte Fläche: ca. 2.272 qm

Die geplante Bebauung entspricht sowohl bezüglich der Höhenstaffelung als auch bezüglich der sonstigen Dimensionen dem üblichen Erscheinungsbild des dörflich geprägten Umfelds. Artenschutzrechtlich relevant ist mithin primär der Flächenverlust.

Somit ist es möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

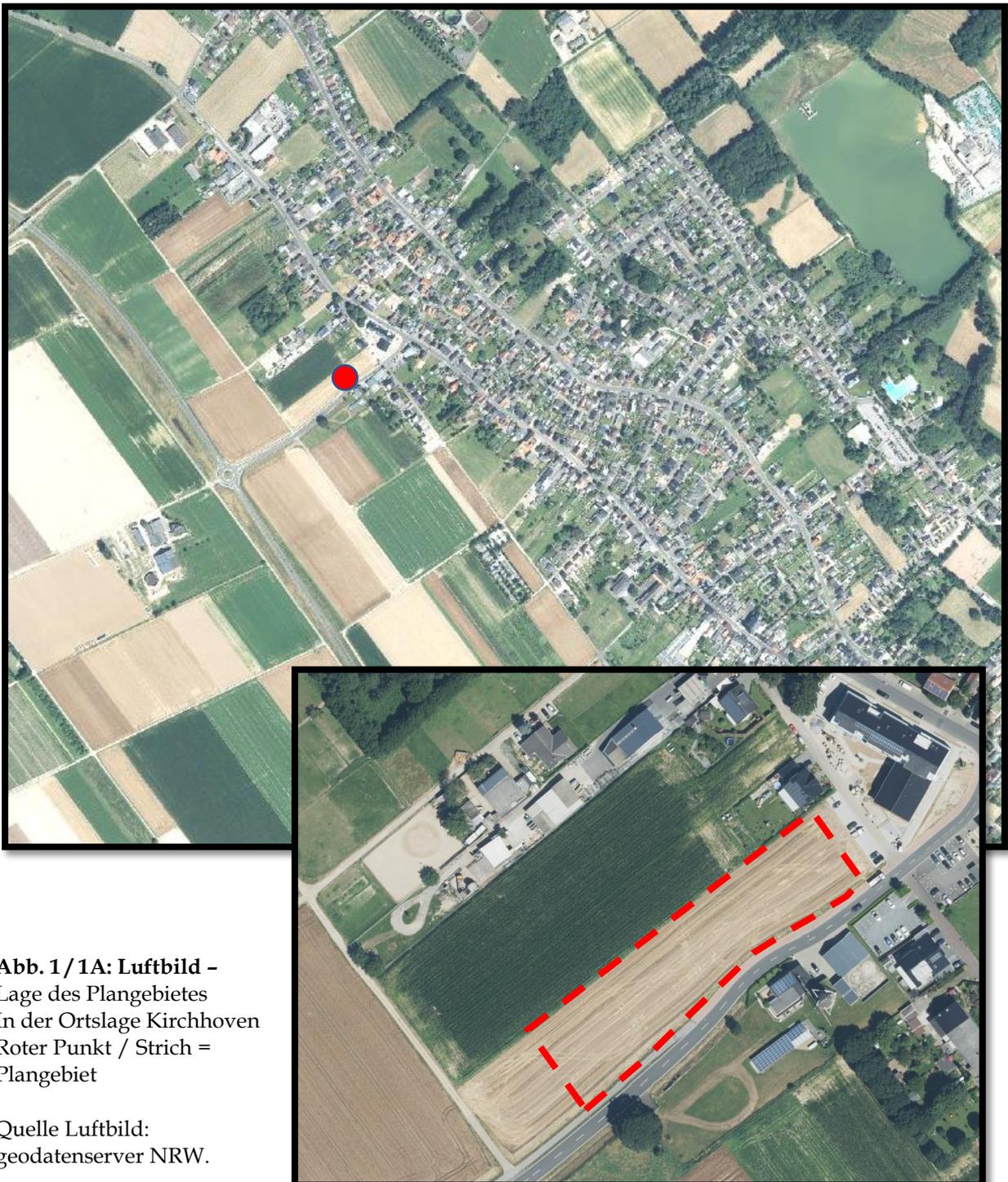


Abb. 1 / 1A: Luftbild –
Lage des Plangebietes
In der Ortslage Kirchhoven
Roter Punkt / Strich =
Plangebiet

Quelle Luftbild:
geodatenserver NRW.

Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.



Bilder 1 bis 3:

Oben: Blick auf die nördliche Plangebietsgrenze – Bildmitte Neubau Ärztehaus – links Neubau Wohnbebauung.

Mitte: Blick auf die „alte Kornmühle“ mit umgebender Bebauung östlich des gleichnamigen Straßenzuges

Unten: Blick vom Feldweg im Süden über das monotone Plangebiet nach Norden.





Bilder 4 bis 6:

Oben: Blick auf den angrenzenden Garten im Nordosten

Mitte: Detail der Hecke im Nordosten.

Unten: Blick auf die strukturlose Parkplatzfläche mit grasbestandem Wall an der Nordgrenze.
Roter Pfeil = Brutkolonie Krähe



Bilder 7 bis 9:

Panorama und Detail
der Intensivackerflä-
che





Das Umfeld
Bilder 10 bis 13:

Oben: strukturloser
Straßenseitenstreifen
mit Rad-/Gehweg und
Mulde (nicht wasser-
führend)

Mitte: Feldweg ohne
struktureiche Feld-
raine

Unten: Brutkolonie
Krähe an der Wald-
feuchter Straße – ca.
75 m nordwestlich des
PG



2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu prognostizieren und zu berücksichtigen:

- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsf lächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 0,5 Hektar große Eingriffsgebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Ortslage Kirchhoven. Die Fläche wird vermutlich seit Jahrzehnten als intensive Ackerfläche genutzt (Luftbildauswertung seit 2005 – google earth). Insbesondere am nördlichen bzw. nordwestlichen Rand des Plangebietes bestehen deutliche Vorbelastungen durch Neubauten – teils mit regelmäßigen „Kunden- / Patientenverkehren“. Auch der Privatgarten an der nordwestlichen Grenze zeigt zahlreiche Elemente einer intensiven Nutzung (u.a. diverse Kinderspiel-Großgeräte). Östlich verläuft die Straße „Zur Kornmühle mit plangebietsseitig angeschlossenem Rad- / Gehweg. Der Straßenzug bildet im Norden der Ortslage die Hauptverbindung zur K5 (überregionales Straßennetz).

Durch das Bauvorhaben wird die Fläche zu etwa 80% versiegelt (nach aktuellen Plan darstellungen GRZ 0,778). Da die Fläche vegetationslos ist, kommt es nicht zu Rodungen. Für die geplanten Bebauung lassen sich keine Wirkpfade abbilden, die zu einer essentiell erhöhten Belastung für umgebende Lebensräume führen könnten.

Etwa 75 m nordwestlich befindet sich in den Bäumen an der Waldfeuchter Straße eine Krähen (verm. Rabenkrähe) Brutkolonie.

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Erhebliche Vorbelastungen sind auf dem Gelände selbst bereits durch die Nutzungsform gegeben.

Weitere Vorbelastungen sind durch die Nutzungsformen der angrenzenden Flächen im Norden und Nordwesten sowie durch die Straße im Osten gegeben. Lediglich die Ostgrenze bildet einen gewissen Puffer zur folgenden Bebauung (Abstand ca. 60 m). Auch diese „Pufferflächen“ werden jedoch intensivlandwirtschaftlich genutzt und sind ansonsten vegetationslos.

Aufgrund der aktuellen Nutzung innerhalb der vorbezeichneten Flächen kann der Bereich im IST-Zustand als „deutlich vorbelastet“ bewertet werden. Es finden sich keine hochwertigen Lebensraumtypen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht von herausragender Bedeutung sein könnten.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde einmalig am 01.05.2019 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Weitere Begehungen waren aufgrund der Erkenntnisse nicht erforderlich.

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Alle Bereiche der Planung waren im Zuge der Begehungen uneingeschränkt zugänglich.

- Die intensiv genutzte Ackerfläche, welche das Plangebiet in Gänze prägt, lag im Mai 2019 brach. Es fanden sich Hinweise auf eine Bodenbearbeitung in jüngerer Vergangenheit (Frühjahr 2019 – siehe Bilddokumentation).
- Die Ränder der Fläche wie auch die Fläche selbst wurden nach möglichen Bauten des Feldhamsters abgesucht – ohne Nachweis.
- Die gesamte Fläche als auch das Umland wurden untersucht – es fanden sich keine Hinweise auf Brutgeschehen oder fütternde Altvögel (z.B. Feldlerche).
- Im Umfeld finden sich keine Wasserstellen (elementar für Kiebitz).
- Die Schmitthecken an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes wurden auf Brutvorkommen untersucht – im Mai 2019 fanden sich dort keine Nachweise.
- Die Strukturen im Umfeld bieten keinen geeigneten Lebensraum für das Rebhuhn oder die Wachtel.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGbz zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2018): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

Das Plangebiet wird dem Quadranten 1 im Messtischblatt 4902 Heinsberg zugeordnet.

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

Da die auf dem Gelände befindlichen Lebensräume ausschließlich wenigen „Planungsrelevanten Arten“ genügen (siehe auch Kap. 5.1 – Feldlerche – Kiebitz (deutlich eingeschränkt), Rebhuhn, Wachtel, Feldhamster), diese jedoch entweder keine geeigneten Lebensräume vorfinden oder aber nicht auf dem Gelände nachgewiesen wurden, kann eine vertiefende Betrachtung aller Arten der Liste entfallen.

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant:

keine

7 Bewertung und Fazit Stufe 1

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatschG kann aufgrund der Strukturen auf und um das Plangelände ausgeschlossen werden.

8 Zusammenfassung

Die E-J-T GbR aus Gangelt plant den Bau eines Nahversorgungs - Fachmarktes an der Straße „Zur Kornmühle“ am nordwestlichen Ende der Ortslage Kirchhoven - Stadt Heinsberg. Die dazu vorliegenden Plangrundlagen weisen Gewerbeflächen mit den erforderlichen Funktionsbereichen aus, für die eine anhaltend hohe Nachfrage besteht. Die Nutzung des Geländes beschränkt sich bislang gänzlich auf eine intensive Ackerwirtschaft.

Die für das Vorhaben planungsrelevanten oder planungserheblichen Arten und Lebensräume wurden im Rahmen der vorliegenden ASP geprüft. Es konnten keine relevanten Lebensraumnachweise erbracht werden.

Das Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2017): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07